

Richtlinie der Gemeinde Kramsach für die Zuerkennung eines Beitrages zu den Erschließungskosten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 17.11.2016 die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit **2 v. H.** des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014 für die Gemeinde Kramsach festgelegten Erschließungskostenfaktors (in der Höhe von € 174,00) bestimmt.

Die Zuerkennung eines Beitrages zu den Erschließungskosten (ein Drittel) ist eine Maßnahme der Gemeinde Kramsach für leistbares Wohnen zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung. Damit BauwerberInnen in den Genuss des Beitrages kommen, müssen nachfolgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches vorliegen:

Natürliche Personen:

- Seit 8 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet.
oder
- Nachweislich insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet gewesen.

Juristische Personen (Personen- oder Kapitalgesellschaften):

- Seit 8 Jahren ununterbrochen einen Firmensitz in Kramsach und Entrichtung von Kommunalsteuer an die Gemeinde Kramsach in diesem Zeitraum.

Der Bürgermeister:

Bernhard Zisterer

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.11.2016

Abgenommen am: 03.12.2016